

## Betreff Maskenpflicht

Sehr geehrte Frau Breit,

dies ist kein Brief in irgendeiner Rechtsangelegenheit, sondern drückt meine zunehmende Verständnislosigkeit für das aus, was sich an höheren Gerichten abspielt. Ich nehme Bezug auf Ihre Entscheidung



die ja nicht die einzige unverständliche dieser Art in Sachen Masken ist. Wie Sie wissen dürften, ist der Bewertungsmaßstab für Maßnahmen nach IfSG durch (u.a.) das Urteil BVerwG 3 C 16.11 höchstrichterlich festgestellt. Sie verstoßen regelmäßig gegen diese Maßstäbe. Ist die bis 2020 geltende ständige Rechtsprechung inzwischen ungültig geworden?

Zu Masken (FFP2) ist zu sagen:

- Das lineare Größenverhältnis von Viren und Maskenporen liegt bei ca. 1:8 – 1:9, d.h. die Porenfläche ist ca. 70-80-fach so groß wie ein Virus, was in etwa dem Verhältnis eines Fußballs zum Tor entspricht. Eine FFP2-Maske kann ein Virus gar nicht aufhalten. Das steht auch bereits auf dem „Beipackzettel“ der Masken.

- Die einzige methodisch saubere Studie zum Nutzen von Masken stammt aus Dänemark und hat keinen Nutzen der Maske nachweisen können. Alle anderen Studien trennen nicht zwischen verschiedenen Effekten und erlauben daher keine Aussage zur Wirksamkeit von Masken. Dies wurde im letzten Jahr durch Drosten und kürzlich auch durch die Bundesregierung selbst bestätigt, die einen Nutzen epidemiologisch nicht belegen kann (im Gegensatz zur Festlegung durch das BVerwG).
- Die Verwendung von Masken ist in der arbeitsmedizinischen Norm DGUV 112-190 exakt festgelegt und umfasst arbeitsmedizinische Untersuchungen, Schulung in der korrekten Nutzung, Festlegung von Trage- und Pausenzeiten und weitere Details. Kinder sind danach grundsätzlich nicht zum regelmäßigen Tragen solcher Masken geeignet, da die Atemwege sich noch in der Entwicklung befinden.
- Weitere Studien belegen die gesundheitliche Schädlichkeit des normwidrigen Tragens von Masken.

Trotzdem verpflichten Sie laufen Kinder und Jugendliche zum nachweislich gesundheitsschädlichen Tragen von Masken, ohne dass dem irgendein positiver Effekt entgegen stehen würde.

Juristen und insbesondere Richter sind in der Rechtsfindung der Logik und gut definierten Rechtsgrundsätzen verpflichtet. Letztere gehen zu einem wesentlichen Teil zurück bis in die Zeit der alten römischen Republik und sind nicht ohne Grund mit lateinischen Bezeichnungen belegt. Ihre Begründung, weshalb Sie sich berechtigt fühlen, sämtliche Grundsätze über Bord zu werfen, anscheinend um politisch einem Markus Söder gefällig zu sein, interessiert mich sehr.

Mit freundlichen Grüßen